

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1995

über die Widerrufung der Zulassung für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Ferbam oder Azinphosethyl

(95/276/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der
Kommission vom 11. Dezember 1992 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitspro-
gramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie
91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von
Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 491/95 vom 3. März 1995⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 933/94⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 491/95, hat die Wirkstoffe von
Pflanzenschutzmitteln festgesetzt und die berichterstat-
tenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung
(EWG) Nr. 3600/92 bestimmt.

Ferbam und Azinphosethyl sind zwei der neunzig Wirk-
stoffe, auf die sich die erste Stufe des in Artikel 8 Absatz 2

der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽⁴⁾ vorgesehenen
Arbeitsprogramms bezieht.

Die für diese beiden Stoffe bestimmten berichterstat-
tenden Mitgliedstaaten haben die Kommission darüber
unterrichtet, daß die betreffenden Antragsteller die gemäß
Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92
verlangten Informationen zur Aufnahme eines Wirkstoffs
in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG nicht vorlegen
werden. Es wurde auch nicht um eine Fristverlängerung
gebeten.

Die Kommission hat von keinem Mitgliedstaat eine
Mitteilung erhalten, wonach einer dieser beiden Wirk-
stoffe weiterhin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG
aufgeführt werden soll.

Daher ist davon auszugehen, daß die zur Neubewertung
dieser Stoffe erforderlichen Daten im Rahmen des
Arbeitsprogramms nicht vorgelegt werden, weshalb eine
Neubewertung in diesem Rahmen nicht möglich ist.
Somit ist eine Entscheidung zu treffen, durch die die
bereits erteilten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit
diesen Wirkstoffen widerrufen werden.

Diese Entscheidung schließt eine künftige Beurteilung
von Ferbam und Azinphosethyl im Rahmen der
Verfahren für neue Wirkstoffe gemäß Artikel 6 der Richt-
linie 91/414/EWG nicht aus.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutzmittel —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15. 12. 1992, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1994, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG erteilt oder erneuert werden.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß

1. die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Ferbam oder Azinphosethyl innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum dieser Entscheidung widerrufen werden ;
2. ab dem Datum dieser Entscheidung keine Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit Ferbam und Azinphosethyl aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juli 1995

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission
